

Vereinbarung zur Nutzung der Meldestelle des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes – HinSchG

27.02.2024

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der Meldestelle beim Wirtschaftsverband Emsland e.V. für Hinweise im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes – HinSchG (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen) des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V .
- (2) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. ist eine objektive, vom sonstigen des Verbandes getrennte Kontaktstelle für (externe und interne) Hinweisgeber, die Compliance-Verdachtsfälle (ggf. anonym) gem. HinSchG melden wollen.
- (3) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. leitet die gemeldeten Verdachtsfälle an eine externe Ombudsstelle zum weiteren Vorgehen weiter.

§ 2 Leistungen der Ombudsstelle

- (1) Die Ombudsstelle führt bei Hinweisen eine Vorprüfung (Relevanz, Stichhaltigkeit, Plausibilität) dahingehend durch, ob die berichteten Sachverhalte potentielle Compliance-Verstöße sein können oder bloß anderweitige Beschwerden darstellen.
- (2) Die Ombudsstelle kommuniziert mit dem Hinweisgeber und klärt eventuelle Nachfragen zum Sachverhalt mit ihm.
- (3) Die Ombudsstelle sorgt dabei für die Einhaltung der sich aus Gesetzen ergebenden Bearbeitungs- und Rückmeldefristen und Datenschutzbestimmungen.
- (4) Die Ombudsstelle gibt die bei ihr gemeldeten Verdachtsfälle nach Vorprüfung an das betroffene Unternehmen weiter. Die Identität des Hinweisgebers muss sie dem betroffenen Unternehmen nur offenbaren, wenn der Hinweisgeber dies gestattet. **Sollte das betroffene Unternehmen eine über die Vorprüfung hinausgehende detaillierte Handlungsempfehlung wünschen, wird diese gem. § 8 Abs. 2 gesondert in Rechnung gestellt.**
- (5) Die Ombudsstelle wird die vertraglich vereinbarte Dienstleistung grundsätzlich durch eigene Mitarbeiter erbringen. In begründeten Fällen ist sie berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistung durch externe Fachanwälte vertreten bzw. beraten zu lassen. Hierzu wird die Ombudsstelle zunächst dem Unternehmen den Hintergrund und die Notwendigkeit erläutern. Die hieraus resultierenden Kosten trägt das Unternehmen.

§ 3 Kosten

- (1) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. erhält für seine Leistung ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von 15,00 EUR zzgl. MwSt. Darin enthalten sind die Leistungen aus § 2 dieses Vertrages, soweit sie einen Aufwand von 2 Stunden pro Monat nicht überschreiten.
- (2) Sollte der Aufwand von 2 Stunden pro Monat überschritten werden, erfolgen nur noch eine Kurzprüfung und die Weiterleitung der Hinweise an das betroffene Unternehmen. Alle weiteren Leistungen aus § 2 dieses Vertrages müssen nach Erreichen des Limits von 2 Stunden pro Monat vom betroffenen Unternehmen gegenüber der Ombudsstelle beauftragt werden. Diese Leistungen werden mit einem Stundensatz von 185,00 EUR/Std. vergütet und sind vom betroffenen Unternehmen zu tragen.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinausgehende Leistungen werden, soweit sie vom betroffenen Unternehmen bei der Ombudsstelle eingefordert werden, mit einem Stundensatz von 185,00 EUR/Std. vergütet, sofern diese von der Ombudsstelle selbst erbracht werden. Sollten externe Fachanwälte gem. § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung beauftragt werden, werden diese zu den entsprechenden Stundensätzen der beauftragten Fachanwälte berechnet.
Die Kosten für Mehrleistungen seitens der Ombudsstelle müssen in jedem Fall separat im Einvernehmen mit der Ombudsstelle beauftragt werden und sind vom betroffenen Unternehmen zu tragen.
- (4) Die Abrechnung zu Abs.1 erfolgt jährlich durch den Wirtschaftsverband Emsland e.V.. Die Abrechnung zu Abs. 2 und 3 erfolgt monatlich durch die Ombudsstelle.
- (5) Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Infrastruktur zur Kontaktaufnahme

- (1) Der WV-Emsland stellt eine telefonische Erreichbarkeit +49 5931 5959611 und E-Mail (hinweise@wv-emsland.de) zur Verfügung.
- (2) Hinweise können auch postalisch oder persönlich übermittelt werden (Wirtschaftsverband Emsland e.V., Sabrina Wendt, Herzog-Arenberg-Str. 7, 49716 Meppen)

§ 5 Mitwirkungspflicht des Nutzers/Unternehmens

- (1) Der Nutzer/das Unternehmen trägt Sorge, dass dem Wirtschaftsverband Emsland e.V. alle für die Ausführung seiner Tätigkeit als Meldestelle notwendigen Unterlagen vorgelegt werden, die Gegenstand der Meldung waren.
- (2) Die konkrete und abschließende Bearbeitung bekanntwerdender Compliance-Verstöße bzw. entsprechender Verdachtsfälle erfolgt unter Leitung des Compliance-Beauftragten des jeweils betroffenen Unternehmens.

Dafür stellt das Unternehmen die Kontaktdaten des entsprechenden Ansprechpartners sowie einer befähigten Vertretung im Rahmen des Nutzungsantrags zur Verfügung.

§ 6 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Nutzer/das Unternehmen verzichtet gegenüber dem Wirtschaftsverband Emsland e.V. auf eine Offenlegung der Identität der Hinweisgeber und diesbezügliche Auskunfts- und Informationsrechte.
- (2) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Meldestelle für das betroffene Unternehmen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Wirtschaftsverband Emsland e.V. von dieser Schweigepflicht entbunden wird.
- (3) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vereinbarung unverzüglich zu löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Wirtschaftsverband Emsland e.V. dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsverband Emsland e.V. verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung der betreffenden Partei zurückzugeben.